

AZ: - 32 - Sch/ -

**Dringlichkeitsvorlage**

**Drucksache Nr.: 0467/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung Oberbürgermeister	19.05.2015	Ö	Vorberatung endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
1. Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer geänderten Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2015 zur Beratung vorgelegt.**

**Antrag:**

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer geänderten Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2015.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Terminverlegung eines für den 05.07.2015 geplanten verkaufsoffenen Sonntages beantragt.

Die Begründung der Terminverschiebung ergibt sich aus dem Antrag des Citymanagements. Der veränderte Termin ist vom Citymanager per Email mit der Kirche und der Gewerkschaft VerDi kommuniziert worden. Bedenken hinsichtlich des vorgesehenen Erstatztermins sind nicht geäußert worden.

Für 2015 war folgender Termin geplant:

Oldtimer-Treffen am 05.07.2015

Dieser soll ersetzt werden durch

Fest der Sinne am 08.11.2015

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2015 gilt die Öffnungszeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Im Hinblick auf die Terminänderung soll die in der **Anlage 2** beigefügte geänderte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Die Begründung der Dringlichkeit der Vorlage ergibt sich aus der Tatsache, dass die geplante Vollsperrung der Autobahn am zunächst vorgesehenen Wochenende dem Arbeitskreis des Citymanagements erst spät bekannt war und eine terminliche Anpassung intern abzustimmen war. Wie aus dem Schreiben der Wirtschaftsagentur ersichtlich ist der Antrag zur Verlegung erst am heutigen Tage eingegangen. Eine zeitgerechte Vorlage ist daher nicht möglich gewesen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 18.05.2015
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster